Der römische Wachturm von Möhlin-Fahrgraben

Der Wachturm wurde im 19. Jahrhundert erstmals beschrieben. 1918 wurde er freigelegt und dokumentiert. Konserviert wurde die Turmruine 1950.

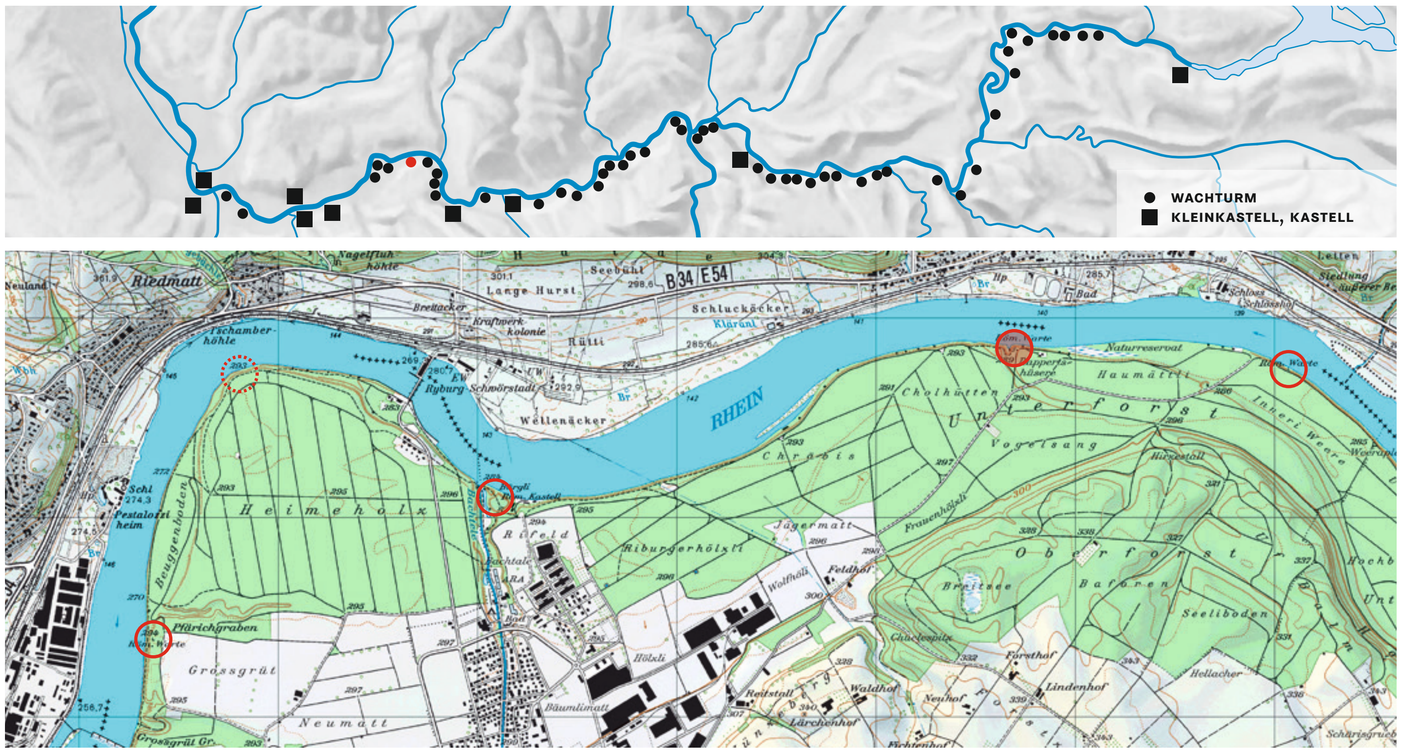

Kaiser Valentinian (364–375 n. Chr.) liess zwischen Basel und Bodensee rund 50 Wachtürme und andere militärische Anlagen errichten. Sie standen in Sichtverbindung und dienten zur Überwachung und Alarmierung der Truppen in den Befestigungen (CASTRA). In der Nähe des Wachturms Möhlin-Fahrgraben wurden noch weitere Wachtürme entdeckt. Der Turm bei der Unteren Wehren liegt flussaufwärts etwa 1,5 km entfernt. Flussabwärts etwa 3 km entfernt liegt das Bürkli, auf dem wohl auch ein römischer Wachturm stand, des Weiteren die Türme im Heimenholz (nicht mehr sichtbar) und beim Pfärichgraben. Reproduziert mit Bewilligung von swisstopo (JA130144).

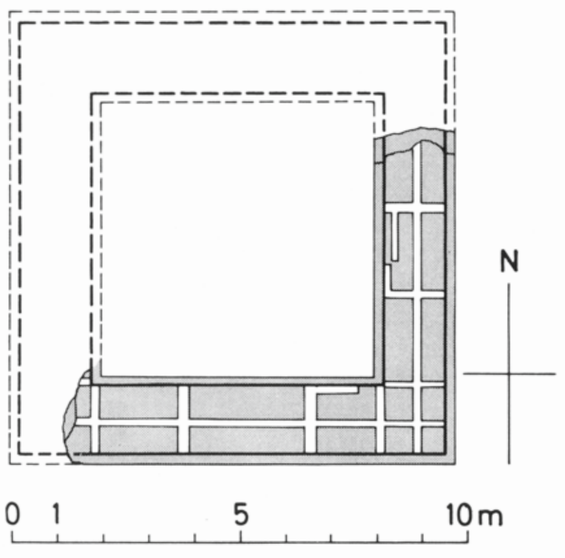

Auffälligstes Merkmal des ehemals etwa 9,5 x 9,5 m grossen Wachturms sind die weiss hervorgehobenen Hohlräume im Mauerwerk. Sie stammen von nicht mehr erhaltenen Rundhölzern (Drack 1993).

Das im Historischen Museum Basel ausgestellte Rekonstruktionsmodell des MUNIMENTUM ROBUR (Befestigungsbau) in Kleinbasel veranschaulicht die Armierung mit Rundhölzern.

Das Relief an der Traiansäule in Rom (113 n. Chr.) zeigt römische Wachtürme an der Donau, daneben Heu- oder Strohschober für die Versorgung der Pferde und ein Holzstoss für die Feuersignale. An jedem Turm ist eine Fackel angebracht, die wohl zur Nachrichtenübermittlung diente. So ähnlich könnten auch die Wachtürme am Rhein ausgesehen haben.

HISTORISCHER ÜBERBLICK

Nach der Aufgabe des Obergermanisch-Raetischen Limes wurde die Militärgrenze im Norden des Römischen Reiches an die Flüsse Rhein, Donau und Iller zurückgenommen. Diese bildeten ab 260 n. Chr. die Grenze zwischen dem IMPERIUM ROMANUM und dem Gebiet der germanischen Stämme (Alamannen, Juthungen, Franken). Nach einer ersten Ausbauphase im späten 3. Jh. und in der 1. Hälfte des 4. Jh. n. Chr. liess, in einer zweiten Phase, Kaiser Valentinian (364–375 n. Chr.) zwischen Basel und Bodensee rund 50 Wachtürme und andere militärische Anlagen errichten.
Im Winter 401/402 n. Chr. wurden die meisten Soldaten von der Rheingrenze abgezogen, um in Italien die eingefallenen Westgoten zu bekämpfen. Die Wachtürme wurden aufgegeben und verfielen.

ENTDECKUNGSGESCHICHTE

Die Überreste des Wachturms wurden bereits von Ferdinand Keller (1800–1881) beschrieben: «... Niederschwörstadt [D] gegenüber sind in einer kleinen Schlucht im Gebüsche versteckt kleine Reste eines Thurmes vorhanden».
Erste Freilegungsarbeiten erfolgten um 1900 durch den Pfarrer Samuel Burkart (1881–1969). 1918 wurde der Turm durch Karl Stehlin (1859–1934) freigelegt und dokumentiert. Umfassende Konservierungsarbeiten erfolgten aber erst im Jahr 1950, kleinere Sanierungen dann in den Jahren 1972 und 2014.

LAGE DES WACHTURMS

Der Wachturm steht auf der hier fast senkrecht zum Rhein abfallenden Niederschotterterrasse beziehungsweise an der Böschung des sogenannten Fahrgrabens. Vor dem Bau des Kraftwerks Ryburg-Schwörstadt (1927–1931) befand sich hier auch eine Anlegestelle für kleinere Schiffe und Fähren. Letzteren verdankt der Fahrgraben seinen Namen.

BAUBEFUND

Die erhaltenen Mauern ermöglichen einen guten Einblick in ihre Konstruktionsweise. Im Mauerwerk sind runde Hohlräume zu erkennen, die von vermoderten Rundhölzern stammen. Mit Hilfe solcher Holzarmierung konnte Steinmaterial und Mörtel gespart werden, zudem trocknete der Mörtel schneller. Das originale, fast 2000 Jahre alte Gussmauerwerk (OPUS CAEMENTITIUM) besteht fast nur aus Kalkmörtel, der mit Steinabschlägen und Ziegelsplittern sowie kleinen Holzspänen durchsetzt ist.

Informationstafel der Kantonsarchäologie Aargau

KANTON AARGAU

in Zusammenarbeit mit der Vindonissa-Professur

UNI BASEL

Gemeinde Möhlin

Der Wachturm ist im Besitz der Ortsbürgergemeinde Möhlin.

LITERATUR
W. Drack, Die spätrömische Grenzwehr am Hochrhein. Archäologische Führer der Schweiz 13 (2. überarbeitete Auflage, Basel 1993) 18–19 (mit Verweis auf ältere Literatur).

SCHUTZ
Das Besteigen der Ruine, das Entfachen von Feuer, das Beschädigen des Mauerwerks sowie Bodeneingriffe sind untersagt. Bei Unfällen wird jede Haftung abgelehnt.